

Vereinsatzung

des Sportclub BASF Schwarzheide e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

„Sportclub BASF Schwarzheide e. V.“

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Cottbus unter dem Akten-/ Geschäftszeichen VR 6067 CB eingetragen.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schwarzheide.
- (3) Das Geschäfts- / Wirtschaftsjahr des Vereins weicht vom Kalenderjahr ab. Es beginnt am 01. November und endet am 31. Oktober des laufenden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, die sportliche Betätigung der Mitarbeiter und Auszubildenden der BASF Schwarzheide GmbH sowie der Mitarbeiter der am BASF-Standort Schwarzheide tätigen Unternehmen zu fördern und hierdurch der Gesunderhaltung der Mitarbeiter zu dienen.
- (2) Der Verein wird den Vereinszweck insbesondere verwirklichen durch
- das Angebot und die Durchführung von regelmäßigen Trainingsstunden;
 - den Aufbau eines vielfältigen Trainings- und Übungsprogramms zur sportlichen Betätigung in verschiedenen Bereichen, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen, einschließlich der Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen.

§ 3 Vereinsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (insbesondere die Förderung des Sports gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Überschüsse werden nicht an die Mitglieder verteilt, sondern verbleiben im Verein. Die Mitglieder erhalten

in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Vergütungen oder sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen ausschließlich einer Verwendung zuzuführen, die dem Vereinszweck entspricht. Näheres ist im Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung zu regeln.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaften

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.
- (2) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) außerordentlichen Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter. Sie gehören mindestens einer Sportgruppe des Vereins an. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (5) Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
- (2) Über die Aufnahme zu ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern des Vereins entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit. Die Aufnahmeentscheidung erfolgt durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein abgelehnter Antragsteller hat aber das Recht, seinen Aufnahmeantrag ein

zweites Mal an den Verein zu richten und vom Vorstand zu verlangen, die Mitgliederversammlung darüber entscheiden zu lassen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Ausschluss aus dem Verein (gemäß § 7) oder
 - c) Tod / Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Beitrags in Verzug ist oder
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- (2) Vor einem Ausschluss wegen Beitragszahlung-Verzugs hat der Vorstand zwei schriftliche Mahnungen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds zu senden. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat ohne Zahlungserfolg verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich der Ausschluss angedroht wurde.
- (3) Über einen Ausschluss wegen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von einem Monat schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einer Drei-Viertel-Mehrheit. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
- (5) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel des Widerspruchs zu. Dieser ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Der Widerspruch

hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Beitragsleistungen und Pflichten der Mitglieder

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.
- (2) Die Mitglieder des Vereins haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise sind in der Beitragsordnung geregelt.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt und im Festsetzungsbeschluss begründet sein.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Die Entscheidung hierüber erfolgt durch Beschluss.
- (5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.

C. Die Organe des Vereins

§ 9 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Beirat
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.
Nachgewiesene Aufwendungen können erstattet werden.

§ 10 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste rechtsetzende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Textform an alle Mitglieder des Vereins. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von einem Monat liegen; die Frist beginnt mit dem auf die Bekanntgabe der Einberufung (Absendung) folgenden Tag. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder zu stellen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen zur Tagesordnung.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
9. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
10. Weitere Einzelheiten können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
2. Entlastung des Vorstandes;
3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
5. Wahl der Kassenprüfer;
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen;
8. Beschlussfassung zu erhobenen Widersprüchen gegen Vereinsausschlüsse oder abgelehnte Aufnahmeanträge;
9. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer und
 - e) dem Sportwart.

2. Eine Personalunion ist unzulässig.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
4. Der Vorstand ist durch Mitarbeiter der BASF Schwarzheide GmbH zu besetzen.
5. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
8. Sitzungen des Vorstandes werden einberufen und geleitet durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.
9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
10. Vergütungen an Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich nicht vorgesehen, können aber ausnahmsweise aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung gezahlt werden.

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Aufstellung des Haushaltsplans und damit verbunden die Planung des Einsatzes der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel,
 - d) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - f) Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) Organisation der von den Sportgruppen genutzten Sportstätten und -einrichtungen
 - h) Vertretung des Vereins nach außen unter Maßgabe des § 13 Abs. 3.
3. Der Verein wird nach außen jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, darunter von mindestens einem der beiden Vorsitzenden.

§ 14 Beirat

1. Der Beirat dient der Beratung des Vorstandes in organisatorischen, finanziellen und rechtlichen Fragen. Er wird auf Anfrage des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung tätig.
2. Der Beirat besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Ein Mitglied des Beirats kann nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein.
3. Die Mitglieder des Beirats werden durch die BASF Schwarzheide GmbH, die Gründungsmitglied des Vereins ist, bestimmt und durch den Vorstand bestätigt. Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats währt vier Jahre; sie bleiben jedoch bis zur Benennung ihrer

Nachfolger im Amt. Wiederbenennungen sind möglich. Eine Mitgliedschaft im Verein ist für die Mitglieder des Beirats nicht erforderlich.

4. Der Beirat fasst seine Empfehlungen für den Vorstand und seine Beschlüsse in der Regel in Beiratssitzungen. Er kann vom Vorstand auch zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.
5. Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Amtsdauer des jeweiligen Beirats einen Beiratvorsitzenden. Dieser ist für die Einberufung und Leitung der Beiratssitzungen zuständig.

§ 15 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 16 Sportgruppen und Sportgruppenleiter

1. Der Verein ist in mehrere Sportgruppen gegliedert. In einer Sportgruppe sind jeweils die Mitglieder zusammengefasst, die sich regelmäßig zur Ausübung einer gemeinsamen sportlichen Betätigung treffen. Ein Mitglied kann mehreren Sportgruppen des Vereins angehören, ohne dass dies zur Erhöhung seines Mitgliedsbeitrags führt.
2. Jede Sportgruppe benennt eigenverantwortlich einen Sportgruppenleiter; dieser ist vom Vorstand zu bestätigen und ist für die organisatorischen Belange der Sportgruppe verantwortlich.
3. Die Sportgruppenleiter stellen die Verbindung zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern des Vereins sicher. D.h. sie berichten an den Vorstand über die Angebote, Anliegen und Belange ihrer jeweiligen Sportgruppe. Ferner informieren sie ihre Sportgruppe über Beschlüsse des Vorstandes.

D. Sonstige Bestimmungen

§ 17 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 18 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

- a) Beitragsordnung,
- b) Geschäftsordnung.

§ 19 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 20 Nutzung des Namens BASF

1. Die BASF Schwarzheide GmbH hat dem Verein die Erlaubnis erteilt, den Namen „BASF“ in seinem Vereinsnamen zu führen. Die BASF Schwarzheide GmbH und ihre Rechtsnachfolger sind jederzeit berechtigt, diese Erlaubnis ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand zu widerrufen.
2. Wird die in § 20 Abs. 1 Satz 1 genannte Erlaubnis widerrufen, hat der Verein spätestens nach drei Monaten – gerechnet ab dem Zugang des Widerrufs der BASF beim Vorstand des Vereins – eine Änderung des Vereinsnamens herbeizuführen. Der neue Vereinsname darf weder den Namen „BASF“ noch eine verwechslungsfähige oder ähnliche Bezeichnung enthalten und auch keinen Hinweis auf eine Verbindung mit dem Unternehmen BASF oder seiner Organisation. Dem Verein stehen im Falle des Widerrufs der in § 20 Abs. 1 genannten Erlaubnis keine Ansprüche auf Entschädigung, Schadensersatz etc. gegen die BASF Schwarzheide GmbH und ihre Rechtsnachfolger zu.

§ 21 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schwarzheide, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen dann erst nach der Zustimmung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 22 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist. Die Rechtsgrundlage bildet diese Satzung in Verbindung mit den Bestimmungen der DSGVO und des BDSG.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein, erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der DSGVO und BDSG.

3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die durch den Vorstand beschlossen und geändert wird. -

§ 23 Gültigkeit dieser Satzung, Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. März 2023 geändert und neu gefasst.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Cottbus in Kraft.
3. Sie setzt die bisherigen Satzungen der Gründungsveranstaltungen vom 23. November 2016 und 03. Mai 2017 außer Kraft.

Schwarzheide, den 20.03.2023

Jörg Sachs
Vorsitzender